

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Bibliotheksgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBibG M-V)

1. Problem

Das Bibliothekssystem hat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren eine stetige Rückentwicklung erfahren und ist regional stark ausgedünnt. Vor 15 Jahren verfügten, mit Ausnahme von vier Kommunen, alle Gemeinden ab 3.000 Einwohner über stationäre Bibliotheken mit einem aktuellen Buchbestand. Der ländliche Raum wurde darüber hinaus mit 15 Fahrbibliotheken versorgt (vgl. Drucksache 1/3539). Die Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2004 verwies auf die Existenz von 172 stationären Bibliotheken und 7 Fahrbibliotheken.

Experten haben in der Anhörung des Bildungsausschusses am 17. Juli 2008 zu Fragen der qualitativen und quantitativen Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass im Jahr 2007 15 Bibliotheken aus der Statistik gestrichen werden mussten, sodass es gegenwärtig nur noch 158 öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Im gleichen Jahr existierten lediglich noch fünf Fahrbibliotheken.

Besorgniserregend ist auch die personelle Situation in den Bibliotheken. In einer Stellungnahme des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (ADrs. 5/196) wird ein Rückgang des hauptamtlichen Personals von öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft konstatiert. So sank zwischen 1998 und 2006 die Zahl der hier hauptamtlich Beschäftigten von 366 auf 287.

Auch die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Bibliotheken sind verbesserungsbedürftig. In o. g. Anhörung wurde darüber informiert, dass unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Modelle für den Etat wissenschaftlicher Bibliotheken, diese in Mecklenburg-Vorpommern nur zu 35 bis 40 % ausfinanziert sind.

Kritikwürdig ist ferner die Situation der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken. Die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V., Frau Prof. Dr. Beger, stellt fest: „Um den Anforderungen an ein für die Region leistungsstarkes Bibliothekswesen Rechnung tragen zu können, bedarf es dringend einer Infrastrukturinvestition. Die Mängel stellen sich sehr schnell bereits bei einem bundesdeutschen Benchmarking heraus. Besonders kritisch ist dabei die Versorgung durch die Landesfachstelle zu sehen. Mit nur einer Stelle kann diese in keiner Weise auf die Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens Einfluss nehmen.

Zum Vergleich: Im Nachbarland Schleswig-Holstein wird allein die originäre Fachstellenarbeit von 16,5 Stellen und einem jährlichen Etat von 7,1 Mio. Euro mit großem Erfolg geleistet.“ (ADrs. 5/202).

Letztlich stellt das Fehlen einer Digitalen Virtuellen Bibliothek im Land bereits jetzt ein Defizit in der Qualität des Bibliothekssystems dar. Schon gegenwärtig ist erkennbar, dass zahlreiche Publikationen und Informationen aufgrund der Leistungsfähigkeit der Datennetze nicht mehr in Papierform oder auf CDs und DVDs erhältlich, sondern nur noch in virtueller Form zugänglich sind.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet das Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Dieses Grundrecht wird aufgrund der Entwicklung des Bibliothekswesens in Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt. Auch wird der Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen entgegen Artikel 8 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) erschwert. Handlungsbedarfe für den Gesetzgeber ergeben sich auch aus Artikel 16 Absatz 1 LV M-V, der eine Schutz- und Förderverpflichtung insbesondere für die Kultur des Landes begründet. Die Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 16/7000) eine mangelnde „rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft“ (S. 130) festgestellt und den Ländern empfohlen, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen (S. 132, Handlungsempfehlung C 1). Der vorliegende Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes.

2. Lösung

Es wird ein Bibliotheksgesetz vorgelegt, das mit Nutzung des Leistungspotenzials der Bibliotheken den ungehinderten Zugang aller zu Informationen und Wissen gewährleistet. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass die öffentlichen Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern als Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung ihrem bildungs- und kulturpolitischen Auftrag nachhaltig entsprechen können. Es wird klargestellt, dass das öffentlich gewollte Bibliothekssystem auch eine öffentliche Grundfinanzierung erhält.

Das Gesetz umreißt den bildungs- und kulturpolitischen Auftrag der Bibliotheken. Durch die Formulierung von Maßgaben für die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Schulen bzw. beruflichen Bildungseinrichtungen wird der Beitrag der Bibliotheken zur Förderung lebenslangen Lernens konkretisiert.

Mit dem Gesetz wird eine Aufwertung der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken vorgenommen. Durch einen personellen Aufwuchs und eine bessere Mittelausstattung kann sie langfristig zur qualitativen Weiterentwicklung des Bibliothekssystems in Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Der Betrieb von Fahrbibliotheken erhält einen rechtlichen Rahmen, sodass, insbesondere im ländlichen Raum, die Nutzung der Bestände öffentlicher Bibliotheken nachhaltig gewährleistet wird.

Es wird eine Digitale Virtuelle Bibliothek im Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet. Sie erweitert das Bibliotheksangebot und leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Informations- und Medienkompetenz.

Das Bibliotheksgesetz bedarf ergänzend einer Bibliotheksentwicklungskonzeption für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Qualitätsstandards benennt und Aussagen über Strukturen und Standorte trifft und somit verbindliche Planungssicherheit für öffentliche Bibliotheken schafft.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Um den Anforderungen an ein qualitativ zeitgemäßes und zukunftssicheres Bibliothekssystem zu entsprechen, sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich. Diese Mehraufwendungen fallen im Vergleich zu den hierfür in anderen Bundesländern bereitgestellten Mitteln gering aus.

Die Mehraufwendungen lassen sich für die Zeit bis 2014 mit jährlich 180 T€ beziffern. Hinzu kommt ein Einmalbetrag im Jahr 2010 zum Aufbau der Digitalen Virtuellen Bibliothek, deren Betrieb zukünftig vom Verbund der öffentlichen Bibliotheken finanziert und getragen wird.

ENTWURF

eines Bibliotheksgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBibG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Öffentliche Bibliotheken
- § 3 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 4 Behördenbibliotheken
- § 5 Bibliotheken und Schule
- § 6 Bibliotheken und berufliche Bildung
- § 7 Bibliotheken im kulturellen Leben
- § 8 Bibliotheken und Gesellschaft
- § 9 Zusammenarbeit der Bibliotheken
- § 10 Fachstelle für die öffentlichen Bibliotheken in M-V
- § 11 Finanzierung von Bibliotheken
- § 12 Evaluation
- § 13 Gleichstellungsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Land, Gemeinden und Kreise sowie die unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen gewährleisten ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land sowie dessen Betrieb.

(2) Die von Land, Gemeinden und Kreisen sowie von den unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken) sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

(3) Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

(4) Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes eigenständig und zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet. Die Bibliotheken sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Öffentliche Bibliotheken

(1) Die von den Gemeinden und Kreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, der Pflege von Sprache und Literatur sowie der Bewahrung des kulturellen Erbes. Alle Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung in diesem Bereich.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind zu innovativen Dienstleistungen und in besonderer Weise der Leseförderung für Kinder und Jugendliche verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration der Migranten. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte betreffen. Sie leisten einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

(4) Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur, insbesondere im ländlichen Raum. Als Träger der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung betreiben die öffentlichen Bibliotheken bei Bedarf Fahrbibliotheken.

§ 3 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen und eigenständigen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und andere Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 Absatz 2 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Landes- und Forschungsbibliotheken mit Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

§ 4 Behördenbibliotheken

Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte sowie die Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sind, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 Absatz 2 für jedermann zugänglich.

§ 5 Bibliotheken und Schule

(1) Die an den Schulen des Landes bestehenden Bibliotheken (Schulbibliotheken) dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in besonderem Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung der Medienkompetenz.

(2) Es ist Aufgabe vor allem der öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

(3) Die Kooperation von Bibliotheken und Schule soll den Schülern Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

§ 6**Bibliotheken und berufliche Bildung**

Die Bibliotheken des Landes stehen jedermann entsprechend § 1 Absatz 2 für die berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen, kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitsuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 7**Bibliotheken im kulturellen Leben**

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken geben Autoren und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke.

§ 8**Bibliotheken und Gesellschaft**

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit geeigneten Informationen. Bibliotheken sind als Orte der Begegnung und der Kommunikation barrierefrei zu gestalten.

§ 9**Zusammenarbeit der Bibliotheken**

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Mecklenburgische Landesbibliothek Schwerin ist die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern. Sie nimmt nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. Darüber hinaus sammelt und erschließt sie Literatur mit Bezug zum Land Mecklenburg-Vorpommern und seiner Geschichte.

§ 10 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren.

(2) Aufgaben der Fachstelle sind darüber hinaus insbesondere:

1. die Erarbeitung von Förderkriterien und Verteilung von Bibliotheksfördermitteln,
2. die Erarbeitung von Kriterien zur weiteren Entwicklung des Bibliothekswesens,
3. die Vermittlung und Durchführung von Veranstaltungen, z. B. von Leseförderungsprojekten,
4. der Aufbau und die Pflege eines bibliothekarischen Fachbestandes,
5. die Beratung vor Ort und Organisation von Fortbildungen,
6. die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien wie Fachstellenkonferenz, Deutscher Bibliotheksverband e. V.,
7. die Erstellung und Auswertung der Jahresstatistik und
8. die Kooperation auf nationaler Ebene.

(3) Sie ist organisatorisch der Stadtbibliothek Rostock zugeordnet und wird durch das Land finanziert. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11 Finanzierung von Bibliotheken

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die notwendige materielle und finanzielle Ausstattung und die Finanzierung des fachlich ausgebildeten Personals zuständig.

Das Land fördert

1. den Auf- und Ausbau der Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes mit einem Betrag von 250.000 Euro jährlich,
2. den Betrieb von Fahrbibliotheken mit einem Betrag von 100.000 Euro jährlich,
3. die Arbeit der Fachstelle nach § 10 mit einem Betrag von 180.000 EUR jährlich und
4. den Aufbau einer Digitalen Virtuellen Bibliothek mit einem Betrag von 575.000 Euro im Jahr 2010.

Die Verwendung der Mittel wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(2) Benutzungsentgelte und Gebühren können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei.

§ 12 Evaluation

Die Landesregierung wird beauftragt, im Benehmen mit dem Bibliotheksverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren. Über die Ergebnisse ist dem Landtag zum 31. Dezember 2014 eine Unterrichtung vorzulegen.

§ 13
Gleichstellungsbestimmungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Prof. Dr. Wolfgang Methling und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Bibliotheken sind mehr als Leseorte. Sie sind zu Orten umfassender Informationsdienstleistungen, auch mit und durch die neuen Medien, und zu Stätten vielfältiger Kommunikation geworden. Sie sind wesentliche Infrastruktureinrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie sind für die Bildung und Kultur der Gesellschaft und damit auch für die wirtschaftliche Entwicklung unverzichtbar. Zugleich erfüllen sie wesentliche soziale Aufgaben.

Das Bibliothekssystem hat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren eine stetige Rückentwicklung erfahren und ist regional stark ausgedünnt. Vor 15 Jahren verfügten, mit Ausnahme von vier Kommunen, alle Gemeinden ab 3.000 Einwohner über stationäre Bibliotheken mit einem aktuellen Buchbestand. Der ländliche Raum wurde darüber hinaus mit 15 Fahrbibliotheken versorgt (vgl. Drs. 1/3539). Die Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2004 verwies auf die Existenz von 172 stationären Bibliotheken und 7 Fahrbibliotheken.

Gegenwärtig gibt es noch 158 öffentliche Bibliotheken und fünf Fahrbibliotheken. Die Zahl der hauptamtlich Beschäftigten in den öffentlichen Bibliotheken sank zwischen 1998 bis 2006 von 366 auf 287.

Auch die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Bibliotheken sind verbesserungsbedürftig. Unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Modelle für den Etat wissenschaftlicher Bibliotheken sind diese in Mecklenburg-Vorpommern nur zu 35 bis 40 Prozent ausfinanziert.

Kritikwürdig ist ferner die Situation der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken. Die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V., Frau Prof. Dr. Beger, stellt fest: „Um den Anforderungen an ein für die Region leistungsstarkes Bibliothekswesen Rechnung tragen zu können, bedarf es dringend einer Infrastrukturinvestition. Die Mängel stellen sich sehr schnell bereits bei einem bundesdeutschen Benchmarking heraus. Besonders kritisch ist dabei die Versorgung durch die Landesfachstelle zu sehen. Mit nur einer Stelle kann diese in keiner Weise auf die Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens Einfluss nehmen. Zum Vergleich: Im Nachbarland Schleswig-Holstein wird allein die originäre Fachstellenarbeit von 16,5 Stellen und einem jährlichen Etat von 7,1 Mio. Euro mit großem Erfolg geleistet.“ (Drucksache 5/202 des Bildungsausschusses)

Das Fehlen einer Digitalen Virtuellen Bibliothek im Land stellt bereits jetzt ein Defizit in der Qualität des Bibliothekssystems dar. Schon gegenwärtig ist erkennbar, dass zahlreiche Publikationen und Informationen aufgrund der Leistungsfähigkeit der Datennetze nicht mehr in Papierform oder auf CDs und DVDs erhältlich, sondern nur in virtueller Form, zugänglich sind.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet das Grundrecht, „sich aus allgemeine zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Dieses Grundrecht wird aufgrund der Entwicklung des Bibliothekswesens in Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt.

Auch wird der Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen entgegen Artikel 8 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) erschwert. Handlungsbedarfe für den Gesetzgeber ergeben sich auch aus Artikel 16 Absatz 1 LV M-V, der eine Schutz- und Förderverpflichtung, insbesondere für die Kultur des Landes, begründet.

In Mecklenburg-Vorpommern bedarf es einer gesamtheitlichen konzipierten Innovations- und Entwicklungspolitik für das Bibliothekswesen.

Die Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 16/7000) eine mangelnde „rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft“ (S. 130) festgestellt und den Ländern empfohlen, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen (S. 132, Handlungsempfehlung C 1). Der vorliegende Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Grundsätze

In Anlehnung an die Artikel 8 und 16 der LV M-V wird die Aufgabe formuliert, mit dem Bibliotheksgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein leistungsstarkes Bibliothekssystem zu gewährleisten. Es wird deutlich gemacht, dass Bibliotheken zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Zugang zu Information und zur Chancengleichheit beitragen. Die Bibliothek wird als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung definiert. Sie ist integrales Element des auf Föderalismus basierenden Bildungssystems. Zugleich sind Bibliotheken Kultureinrichtungen, indem sie den Umgang mit Literatur, mit Kunst und Musik aktiv fördern und Maßnahmen ergreifen, um das kulturelle Erbe zu bewahren. Indem Bibliotheken Orte der Begegnung und Kommunikation sind, tragen sie zu kommunaler Lebensqualität bei.

Zu § 2 Öffentliche Bibliotheken

Diese Bestimmung definiert öffentliche Bibliotheken. Sie formuliert Aussagen über die Trägerschaft öffentlicher Bibliotheken und zu politischen Zielen und Erwartungen. Die besondere Verantwortung für die Förderung der Lese-, Sprach- und Medienkompetenz der Bibliotheken sowie für ihre Aufgaben zur Integration der Migranten wird unterstrichen. Öffentliche Bibliotheken erhalten den Auftrag, sowohl aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen zu entsprechen, als auch Bestände des kulturellen Erbes bereitzuhalten und zu pflegen. Indem Bibliotheken Publikationen, die von lokalen historischen Ereignissen zeugen, sammeln und bereithalten, leisten sie einen Beitrag zur Heimatverbundenheit. Fahrbibliotheken als Mittel zur Gewährleistung des Grundrechts auf Information und Wissen finden besondere Erwähnung, womit ihre besondere Bedeutung vor allem für den ländlichen Raum unterstrichen wird.

Zu § 3 Wissenschaftliche Bibliotheken

Dieser Paragraf definiert wissenschaftliche Bibliotheken und benennt deren Zweck und Aufgaben als Hochschul- oder Forschungsbibliothek. Dabei wird auf die Verantwortung für die Ausbildung von Informations- und Medienkompetenz an den Hochschulen hingewiesen. Da wissenschaftliche Bibliotheken sowie Literatur sammeln als auch ältere Literatur - zumindest in den an der jeweiligen Hochschule vertretenen Fächern - bewahren, haben sie eine Archivfunktion. Hervorgehoben wird darüber hinaus die besondere Verantwortung für die sachgerechte Bestanderhaltung, Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung sowie die Digitalisierung wertvollen Bibliotheksgutes als Beitrag zur Wahrung des kulturellen Erbes.

Zu § 4 Behördenbibliotheken

Behördenbibliotheken sind ihrer primären Zielrichtung nach nicht für den Zugang durch die Allgemeinheit bestimmt, sondern dienen der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Daher bestimmt § 4 den Zugang der Bürger zu diesen Beständen, sofern der Dienstgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmung dient auch der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes. Zweck dieses Gesetzes ist es nach § 1 Absatz 1, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Zu § 5 Bibliotheken und Schule

Diese Bestimmung verweist auf den unterstützenden Charakter der Bibliotheken bei Ausbildung und persönlichen Entwicklung der Heranwachsenden. Es wird der Rahmen von Kooperationen zwischen Bibliotheken und Schulen abgesteckt. Für die jungen Nutzer der Bibliotheken ist ein geeignetes Medienangebot vorzuhalten, wobei den Bibliotheken dabei weitgehende Gestaltungsfreiheit gewährt wird. Sofern Schulen über eigene Schulbibliotheken verfügen, ist es angezeigt, dass Schulen und kommunale Medienzentren zusammenarbeiten. Außer auf die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz soll besonderes Augenmerk auf eine „Erziehung zum Buch“, auf die Beschäftigung mit Literatur als sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung gelegt werden. Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Vorschulalter angebracht.

Zu § 6 Bibliotheken und berufliche Bildung

Mit dieser Bestimmung wird auf die Kooperation zwischen öffentlichen Bibliotheken und örtlichen Bildungsträgern der beruflichen Bildung, insbesondere den Volkshochschulen, abgestellt. Da Bürger durch geeignete Bestände in den Bibliotheken die Fähigkeit gewinnen und erhalten können, am Arbeitsleben teilzunehmen, sind hierfür von den Bibliotheken unterstützende Materialien anzubieten.

Zu § 7 Bibliotheken im kulturellen Leben

Es wird die Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken bestimmt, das schriftliche und literarische kulturelle Erbe zu pflegen sowie mit den Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen, wie Musik- und Kunstschulen, Archive, Museen und Theater zu unterstützen. Des Weiteren bereichern öffentliche Bibliotheken das Kulturangebot, insbesondere durch Foren für Autoren und Künstlern der Region. Die Bibliothek als niederschwellige kulturelle Einrichtung mit größter Reichweite in der Bevölkerung gilt als Kernstück kultureller Grundversorgung. Sie ist damit geeignet, besonders in strukturschwachen Gemeinden ein Minimum an öffentlichem kulturellen Leben aufrechtzuerhalten.

Zu § 8 Bibliotheken und Gesellschaft

Dieser Paragraph verdeutlicht die politische und soziale Dimension der Bibliotheken. Diese Einrichtungen sind neben den Massenmedien Orte politischer Bildung für mündige Bürger. Deshalb soll ein ausgewogener Bestand so vorgehalten werden, dass die wesentlichen politischen, religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Gesellschaft abgebildet werden. Auch dadurch soll dem Bürger geholfen werden, sein Recht auf Mitbestimmung und Teilhabe am politischen Leben wahrzunehmen.

Bibliotheken dienen mit ihrem Medienbestand zu Bildung, Kultur und Informationsversorgung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und bieten mit ihrem Angebot Menschen in schwierigen Lebenslagen Hilfe zur Selbsthilfe.

Es wird weiterhin bestimmt, dass Bibliotheken die Barrierefreiheit zu gewährleisten haben.

Zu § 9 Zusammenarbeit der Bibliotheken

Mit dieser Bestimmung wird der Rahmen des Zusammenwirkens der Bibliotheken bestimmt. Mit Blick auf die Erledigung bibliothekarischer Aufgaben bilden die Bibliotheken quasi eine Einheit. Förderlich ist deren Zusammenarbeit vor allem hinsichtlich der Einführung neuer Dienstleistungen, bei Erfahrungsaustauschen, bei der Fernleihe, der Ausbildung in den bibliothekarischen Berufen sowie im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung durch gemeinsame Erwerbungspolitik. Außerdem werden Rolle und Aufgabe der Mecklenburgischen Landesbibliothek bestimmt, die sich vor allem in einer verstärkten Sammel- und Erschließungstätigkeit von Literatur mit regionalem Bezug ausdrückt.

Zu § 10 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Diese Bestimmung regelt den Kompetenzbereich, die umfangreichen und weit reichenden Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern - vgl. Begründung Ziffer 1 – Allgemeines.

Zu § 11 Finanzierung von Bibliotheken

Es wird die Zuständigkeit für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken bestimmt. Des Weiteren werden die Höhe der Förderung aus Mitteln des Landeshaushaltes sowie die einzelnen Fördertatbestände fixiert.

Für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken sind die Träger zuständig. Die Förderung durch das Land bezieht sich auf öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken gleichermaßen. Die laufende finanzielle Förderung der öffentlichen Bibliotheken ist als allgemeine Aussage zu verstehen, dass sich das Land an der Finanzierung von Bibliotheken über den Beitrag der Unterhaltsträger hinaus beteiligen kann.

Die Notwendigkeit der Förderung des Aufbaus einer Digitalen Virtuellen Bibliothek ergibt sich daraus, dass sich öffentliche Bibliotheken den Herausforderungen der neuen Informationstechnologie und -wege stellen müssen. Ihre physischen Bestände müssen um digitale Medien erweitert werden, um den entsprechenden Medienbereich nicht den kommerziellen Anbietern allein zu überlassen. Sie haben damit die Chance, neue Zielgruppen für Bibliotheken zu erschließen und auch solchen Menschen einen Zugang zu gewähren, denen es räumlich und zeitlich nicht oder nur schwer möglich ist, ihre Bibliothek zu erreichen.

Das Bibliotheksgesetz verzichtet darauf, Einrichtung und Unterhalt eigener öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommunen zu normieren. Dennoch ergibt sich aus der Gesamtschau der Aufgaben der Bibliotheken, dass sie für das kulturelle Leben und die Verwirklichung von Grundrechten der Bürger von großer Bedeutung sind, gerade in der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft.

Das Gesetz gestattet Entgelte für die Benutzung der Bibliotheken. Es muss im Sinne der Informationsfreiheit aber gewährleistet sein, dass die Gebühren niemanden aus sozialen Gründen an der Benutzung der Bibliotheken hindern.

Zu § 12 Evaluation

Es wird klargestellt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes bis Ende des Jahres 2014 zu evaluieren und über das Ergebnis der Landtag zu unterrichten ist.

Zu § 13 Gleichstellungsbestimmungen

Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichstellung und ist Ausdruck von Artikel 3 Absatz 2 GG sowie Artikel 13 und 79 LV M-V.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.